



Universität Hamburg

Nr. 18 vom 30. Juli 2009

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die stellvertretende amtierende Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“**

**Vom 17. Juni 2009**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. Juli 2009 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 17. Juni 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 7. Oktober 2008 (HmbGVBl. S. 361) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ vom 13. Juni 2007 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ vom 13. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „ist“ gestrichen und durch die Wörter „sein sollte“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 5 wird Satz 2 durch den Satz „Das Thema wird nach dem Ende des zweiten Fachsemesters vergeben, sobald die in der Modulbeschreibung des Abschlussmoduls genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze neu eingefügt:  
„Der erste Prüfungsversuch muss wahrgenommen werden. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Prüfungstermin.“
4. In § 18 Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz neu eingefügt:  
„Die Prüfungsleistung im Modul 9 wird bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“
5. In der Modulbeschreibung des Moduls 8 – Alternative Reaktionen – werden in der Zeile „Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung“ in Satz 1 nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder einer Klausur“ eingefügt.
6. In der Modulbeschreibung des Moduls 9 – Masterarbeitskolloquium – wird in der Zeile „Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung“ in Satz 1 das Wort „unbenoteten“ vor dem Wort „Hausarbeit“ eingefügt.

## § 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Hamburg, den 9. Juli 2009  
**Universität Hamburg**